OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450366/2/HW

Datum:
Linz, 13. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde der H G GmbH & Co KG, H, L, vertreten durch die L GmbH, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, O, L, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 3.9.2018, GZ: 0007334/2018 MDion RM,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheiden der Abgabenbehörde erster Instanz wurde die Lustbarkeitsabgabe für den Zeitraum Dezember 2017 bis Mai 2018 für die von der Beschwerdeführerin (kurz „Bf“) veranstalteten Lustbarkeiten in der unter der Bezeichnung „M“ am Standort L, H, betriebenen Diskothek wie folgt festgesetzt:
3.498,45 Euro für Dezember 2017,
2.128,50 Euro für Jänner 2018,
2.413,04 Euro für Februar 2018,
2.888,33 Euro für März 2018,
1.952,57 Euro für April 2018,
1.773,10 Euro für Mai 2018.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz wurden die Berufungen der Bf gegen die erstinstanzlichen Bescheide als unbegründet abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Berufungsbescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in welcher beantragt wird, die festgesetzten Lustbarkeitsabgabenbeträge auf die in der Beschwerde konkret angeführten Beträge abzuändern. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Auffassung der belangten Behörde, wonach der gesamte Erlös aus dem Verkauf der Bonuskarten in die Bemessungsgrundlage für die Lustbarkeitsabgabe miteinzubeziehen sei, durch die Rsp des VwGH nicht gedeckt sei.

II.1. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Die Beschwerdeführerin hat im Zeitraum Dezember 2017 bis Mai 2018 unter der Bezeichnung „M“ am Standort H, L, einen Gastronomiebetrieb in der Betriebsart einer Diskothek betrieben. Zutritt zur Diskothek erhielten Besucher grundsätzlich entweder durch den Erwerb einer sogenannten Bonuskarte oder durch den Erwerb einer 1-Euro-Eintrittskarte. Der Preis für die Bonuskarten variierte, der Preis der 1-Euro-Eintrittskarten betrug 1 Euro. Für den Eintritt genügte daher sowohl der Erwerb einer Bonuskarte als auch die Entrichtung von einem Euro. Bei Erwerb einer Bonuskarte konnte der Erwerber in der Diskothek die Getränke zu in etwa regional branchenüblichen Preisen konsumieren, bei Erwerb einer 1-Euro-Eintrittskarte war hingegen der doppelte Getränkepreis zu entrichten. Die Besucher des M konnten im Eingangsbereich wählen, ob sie eine Bonuskarte wollen. 10 % der gesamten Nettoerlöse (Erlös abzüglich USt. und Lustbarkeitsabgabe) aus dem Verkauf der Bonuskarten und der 1-Euro-Eintrittskarten im verfahrensgegenständlichen

Zeitraum entsprechen jeweils den in den erstinstanzlichen Bescheiden festgesetzten Beträgen (siehe zu den konkreten Zahlen oben I.1.).

II.2. Die unter Punkt II.1. getroffenen Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen und aus dem vom Landesverwaltungsgericht bereits im Verfahren LVwG-450286 festgestellten Sachverhalt. Auf die Entscheidung im Verfahren LVwG-450286 wurde sowohl in der Beschwerde als auch im angefochtenen Bescheid hingewiesen. Dass die Bf unter der Bezeichnung „M“ am Standort H einen Gastronomiebetrieb in der Betriebsart einer Diskothek betreibt, bringt die Bf in der Beschwerde selbst vor. Ebenfalls führt die Bf in der Beschwerde selbst aus, dass die Besucher wählen könnten, die Diskothek durch Einrichtung eines Eintritts von einem Euro zu betreten (wobei dann der doppelte Getränkepreis zu zahlen ist) oder eine sogenannte Bonuskarte zu erwerben. Die Höhe der Erlöse wurde bereits von der erstinstanzlichen Behörde festgestellt, wobei offensichtlich die von der Bf gemeldeten Beträge übernommen wurden. Es haben sich im vorliegenden Verfahren auch keine Hinweise darauf ergeben, dass die von der Bf gemeldeten Beträge unrichtig sein würden.

II.3. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht und die Bf keine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 28.1.2016, mit der die Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 27.3.1950, Sondernummer, idgF, aufgehoben und die Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz neu erlassen wird, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 6.4.2017, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 18.4.2017 (in der Folge kurz „LuAO“), unterliegen der Lustbarkeitsabgabe nach Maßgabe dieser Verordnung alle im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Linz durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, Teilnehmende zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen, sofern ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, um zur Lustbarkeit zugelassen zu werden. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Bf im Zeitraum von Dezember 2017 bis Mai 2018 am Standort H, L, in der von ihr betriebenen Diskothek Lustbarkeiten veranstaltete, für welche eine Lustbarkeitsabgabe nach den Bestimmungen der LuAO zu entrichten ist, zumal ein Eintrittsgeld entrichtet werden musste, um zur Lustbarkeit zugelassen zu werden. Dass von der Bf nach der LuAO grundsätzlich eine Lustbarkeitsabgabe zu entrichten ist, ist auch unstrittig.

III.2. Strittig ist allein die Frage, ob beim Erwerb einer so genannten Bonuskarte der gesamte Nettoerlös oder nur ein Betrag von 1 Euro als Bemessungsgrundlage für die Lustbarkeitsabgabe heranzuziehen ist. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

§ 3 LuAO bestimmt, dass unter „Eintrittsgeld“ die finanzielle Gegenleistung für die Zulassung zur Lustbarkeit zu verstehen ist, wobei unter „Zulassung“ der Besuch, die Benützung oder die Teilnahme (an) der Lustbarkeit zu verstehen ist. Dies steht im Übrigen mit der Rsp des VwGH zu vergleichbaren Regelungen im Einklang (vgl. etwa VwGH 22.12.2004, 2002/15/0165; 20.1.2016, Ro 2014/17/0039). Nach § 8 Abs. 2 LuAO zählen zum Eintrittsgeld unter anderem das tatsächlich von den Teilnehmern entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarte, andere der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte, Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Lustbarkeit besondere Begünstigungen zu erhalten, sowie Bonuskarten, Festabzeichen, Stempelabdrucke oder sonstige Kennzeichnungen oder Eintrittsausweise, welche als Voraussetzung für die Zulassung zur Lustbarkeit, entgeltlich abgegeben werden.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass im vorliegenden Fall vom Besucher für die Zulassung zur Lustbarkeit entweder eine 1-Euro-Eintrittskarte oder eine (höherpreisige) sogenannte Bonuskarte erworben werden musste. Entscheidet sich ein Besucher zum Erwerb einer 1-Euro-Eintrittskarte, so leistet er 1 Euro für die Zulassung zur Lustbarkeit. Erwirbt ein Besucher hingegen eine Bonuskarte, so beträgt das Eintrittsgeld im Sinne der §§ 3 und 8 Abs. 2 LuAO den (gesamten) Betrag, der für die Bonuskarte zu zahlen war, hat doch dieser Besucher ein Entgelt in dieser Höhe geleistet, um zur Lustbarkeit zugelassen zu werden. Dass für einen Besucher, der sich für den Erwerb einer Bonuskarte entschieden hat, theoretisch auch die Möglichkeit bestanden hätte, stattdessen eine 1-Euro-Eintrittskarte zu erwerben, ändert daran nichts. Die belangte Behörde geht daher angesichts der §§ 3, 8 Abs. 1 und 2 LuAO mit Recht davon aus, dass grundsätzlich der gesamte Nettoerlös aus dem Verkauf der Bonuskarten für die Bemessung der Lustbarkeitsabgabe heranzuziehen ist (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 10.9.1998, 96/15/0266).

Durch eine Bonuskarte erhält der Erwerber im Übrigen zumindest wirtschaftlich betrachtet neben dem Zutritt zur Veranstaltung auch keine sonstigen Leistungen, zumal er für Getränke weiterhin in etwa regional branchenübliche Preise bezahlen muss. Wirtschaftlich betrachtet erhält der Erwerber einer Bonuskarte neben dem Zutritt zur Veranstaltung somit keine sonstigen Leistungen, sodass insofern das Entgelt für die Bonuskarte für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichtet wird. Selbst wenn man entgegen obiger Ausführungen jedoch davon ausgehen sollte, dass der Erwerb einer Bonuskarte auch zum Bezug sonstiger Leistungen berechtigt, so ist angesichts der Regelung des § 8 Abs. 3 LuAO 2016 dennoch der gesamte Nettoerlös aus dem Verkauf der Bonuskarten für die Bemessung der

Lustbarkeitsabgabe heranzuziehen (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 22.12.2004, 2002/15/0165, zu einer mit § 8 Abs. 3 LuAO 2016 vergleichbaren Bestimmung).

III.3. Ausgehend von § 9 Abs. 2 Z. 9 LuAO iVm 8 Abs. 4 LuAO beträgt die Abgabe 10 % der Nettoerlöse (Erlös abzüglich USt. und Lustbarkeitsabgabe). Der angefochtene Bescheid setzt die Lustbarkeitsabgabe daher grundsätzlich rechtsrichtig fest.

III.4. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – keine Rsp des VwGH zur Frage vorliegt, welche Bemessungsgrundlage nach der LuAO heranzuziehen ist, wenn der Zutritt zu einer Diskothek nach Wahl der Besucher zu unterschiedlichen Preisen möglich ist, wobei nur bei Wahl der teureren Alternative in weiterer Folge im Lokal Getränke zu regional branchenüblichen Preisen konsumiert werden können.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger